



# Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

---

Ausgabe: [MBI. NRW. 2018 Nr. 17](#)  
Veröffentlichungsdatum: 22.06.2018  
Seite: 382

I

## Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe Bekanntmachung des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

---

2160

### Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Bekanntmachung des Ministeriums für Kinder,  
Familie, Flüchtlinge und Integration

- 313-3.6102.01 -

Vom 22. Juni 2018

Die Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 28. Mai 1990 ([MBI. NRW. S. 810](#)), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 07.11.2017 (MBI.NRW.2017 S. 975) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1.

Bei dem Träger „Christliche ArbeiterInnenjugend (CAJ) Diözesanverband Münster e. V.“ wird der Name geändert in „Christliche Arbeiterjugend Diözesanverband Münster e. V.“.

2.

Bei dem Träger „Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ wird der Name geändert in „Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL“. Der Zusatz „Die Anerkennung erstreckt sich auf die gegenwärtig und zukünftig angeschlossenen unselbständigen Untergliederungen des Vereins sowie auf die selbständigen Mitglieder des Vereins, die spätestens zum 31. Dezember 2017 oder zuvor Mitglied des Vereins oder seiner Rechtsvorgänger sind oder waren.“ wird angefügt.

3.

Der Träger „Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland e. V.“ wird gestrichen.

4.

Der Träger „Diakonisches Werk der Evang. Kirche von Westfalen Landesverband der Inneren Mission e. V.“ wird gestrichen.

5.

Bei dem Träger „ensemble GmbH“ wird der Name geändert in „ensemble gGmbH“. Der Zusatz „befristet bis zum 30.06.2018“ wird gestrichen.

6.

Bei dem Träger „Landesarbeitsgemeinschaft der Fanprojekte NRW (LAG der Fanprojekte NRW)“ wird der Zusatz „befristet bis zum 31. Dezember 2017“ gestrichen.

7.

Bei dem Träger „LOOP gemeinnützige Kinder- und Jugendhilfe GmbH“ wird der Zusatz „befristet bis zum 31. Dezember 2017“ gestrichen.

- **MBI. NRW. 2018 S. 382**